

Stand vom 19.03.2020

Statuten

der

Wasserversorgung Wasseramt AG

mit Sitz in Derendingen

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen	2
II. Kapital	2
III. Organisation der Gesellschaft	4
1. Die Generalversammlung	4
2. Der Verwaltungsrat	6
3. Die Revisionsstelle	8
IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung	8
V. Auflösung und Liquidation	9
VI. Benachrichtigung	9

I. Grundlagen

Art. 1: Firma und Sitz

Unter der Firma **Wasserversorgung Wasseramt AG** (nachfolgend WaWa AG) besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR mit Sitz in Derendingen.

Art. 2: Zweck

Die Gesellschaft bezweckt, ihre Aktionäre und Dritte im festgelegten Versorgungsperimeter sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

Sie setzt sich zusammen mit ihren Aktionären und mit Dritten für einen gesunden Wasserhaushalt, für einen wirksamen Gewässerschutz und für eine optimale Bewirtschaftung der Wasservorkommen ein.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Wasserversorgungen beteiligen, sich mit ihnen zusammenschliessen oder mit ihnen Wasserlieferungsverträge abschliessen. Sie kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

Die Gesellschaft erreicht ihren Zweck insbesondere durch:

1. die Planung, die Erstellung, die Erweiterung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der erforderlichen Anlagen und Leitungen.
2. die Übernahme bestehender Anlagen und Leitungen zu Eigentum.
3. den Betrieb der Anlagen oder die Übertragung der Betriebsführung an einen geeigneten Dritten.

II. Kapital

Art. 3: Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 200'000. Es ist eingeteilt in 2'000 Namenaktien zu nominell je CHF 100. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Anstelle von Aktien können Aktienzertifikate in beliebiger Höhe ausgegeben werden.

Art. 4: Aktienbuch

Die Gesellschaft hat durch den Verwaltungsrat über die Namenaktien ein Aktienbuch zu führen, in welchem die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist (Art. 686 OR).

Art. 5: Übertragung der Aktien

Aktien können nur von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften welche im Zeitpunkt der Gründung als Aktionäre eingetragen werden oder von der Gesellschaft selber erworben werden.

Für die Übertragung des Eigentums oder der Nutzniessung an den Aktien ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung aus wichtigen Gründen verweigern. Wichtige Gründe liegen namentlich vor, wenn sie den Veräussernden der Aktien anbietet, die Aktien für die Gesellschaft oder für andere Aktionäre zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen (Art. 685b Abs. 1 OR).

Der Verwaltungsrat kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn die Erwerbenden nicht ausdrücklich erklären, dass sie die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben haben (Art. 685b Abs. 3 OR).

Sind Aktien durch Universalsukzession erworben worden, kann die Gesellschaft ein Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie den Erwerbenden die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet (Art. 685b Abs. 4 OR). Die Erwerbenden können verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

Art. 6: Kapitalerhöhung

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes, sofern die Generalversammlung dieses Recht nicht aus wichtigen Gründen einschränkt oder ausschliesst.

Wichtige Gründe sind insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung und die Aufnahme neuer Wasserbezüger. Durch die Aufhebung des Bezugsrechtes darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Verzichtet ein Aktionär auf die Geltendmachung des Bezugsrechtes, so wächst es den anderen Aktionären an.

Die Generalversammlung setzt die Emissionsbedingungen fest, sofern sie nicht durch Beschluss den Verwaltungsrat dazu ermächtigt. Der Verwaltungsrat setzt die Einzahlungsbedingungen fest und gibt die Emissions- und Einzahlungsbedingungen den bezugsberechtigten Aktionären bekannt.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 7: Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 8: Die Durchführung

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem andern vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.

Art. 9: Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 10: Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 11: Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Nötigenfalls wird der Vorsitzende von der Generalversammlung bezeichnet.

Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt den Protokollführer und einen oder mehrere Stimmzähler, die nicht Aktionär sein müssen.

Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden der Generalversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 12: Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie besitzt an der Generalversammlung unabhängig vom Nennwert eine Stimme.

Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär oder von einem Dritten vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 13: Beschlussfassung

Die Generalversammlung kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Aktien Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, sofern das Gesetz nicht eine bestimmte Aktienvertretung zwingend verlangt. Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorschreibt.

Für die Festsetzung und Änderung der Statuten ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorschreibt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen, bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Stimmabgabe anordnet oder die Generalversammlung diese beschliesst.

Art. 14: unübertragbare Befugnis der Generalversammlung

In die unübertragbare Befugnis der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Beschlussfassung über das Vergütungsreglement des Verwaltungsrates;
4. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
5. Genehmigung des Jahresberichts des Verwaltungsrates;
6. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie aller weiteren mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
9. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 15: Auskunfts- und Einsichtsrechte

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingesehen werden.

Jeder Aktionär kann in der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

2. Der Verwaltungsrat

Art. 16: Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Er wird jeweils für eine Amtsdauer von vier

Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Der Verwaltungsratspräsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Vergütungsreglement sowie auf Ersatz ihrer Auslagen.

Art. 17: Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines anderen Verwaltungsratsmitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Präsident hat die Sitzung unverzüglich einzuberufen.

Art. 18: Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident führt den Vorsitz.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Gegenstände die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats zugestimmt hat. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste ordentliche Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Über Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 19: Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

Insbesondere hat er die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung sowie des Budgets;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, sowie Vorbereitung der Generalversammlung;
7. die Ausführung und den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
9. den Erlass der für den Geschäftsbetrieb notwendigen Reglemente;
10. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
11. Genehmigung von Aktienübertragungen;
12. Abschluss und Änderung des Aktionärsbindungsvertrages seitens der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Überwachung von Geschäften permanent oder auf Zeit an Ausschüsse delegieren.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an Mitglieder oder Dritte übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Der Verwaltungsrat orientiert Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin schriftlich über die Organisation der Geschäftsführung.

3. Die Revisionsstelle

Art. 20: Revision

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Anforderungen an die Revisionsstelle sowie deren Rechte und Pflichten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Revisionsstelle wird für vier Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Art. 21: Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Die Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes und nach den Grundsätzen einer soliden Geschäftsführung.

Art. 22: Reserven und Gewinnverwendung

Die Gesellschaft hat Reserven im Umfang von mindestens CHF 1.0 Mio. zu bilden. Wenn dieser Wert erreicht ist, sollen die Tarife, vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen nach 671 ff. OR, gesenkt werden.

Die Ausrichtung von Tantiemen und Abgangsentschädigungen an den Verwaltungsrat ist ausgeschlossen.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 23: Beschluss und Durchführung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Für die Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, notwendig.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Der nach Tilgung der Gesellschaftsschulden verbleibende Liquidationserlös muss nach Massgabe des einbezahlten Aktienkapitals einem oder mehreren steuerbefreiten Aktionären oder einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen, die ihrerseits einen allfälligen Liquidationserlös dauernd und unwiderruflich für einen Zweck gemäss Art. 2 oder einen ähnlichen Zweck verwenden.

VI. Benachrichtigung

Art. 24: Mitteilungen und Bekanntmachungen

Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder mit Email an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Der Verwaltungsrat

Statuten der Wasserversorgung Wasseramt AG

ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Die vorliegenden Statuten treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Derendingen, den

Der Präsident des Verwaltungsrates

Der Vizepräsident des Verwaltungsrates

Aktionärsbindungsvertrag

- Die **Einwohnergemeinde Aeschi**, handelnd durch den Gemeinderat, dieser hier vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Stefan Berger, von Subingen, in Aeschi und der Gemeindeschreiber Walter Sommer, von Wyssachen, in Aeschi.
- Die **Einwohnergemeinde Bolken**, handelnd durch den Gemeinderat, dieser hier vertreten durch die Gemeindepräsidentin, Jeannette Baumgartner-Roth, von Rapperswil, in Bolken und der Gemeindeschreiberin, Gisela Häner-Weingart, von Nunningen und Grossaffoltern, in Bolken.
- Die **Einwohnergemeinde Deitingen**, handelnd durch den Gemeinderat, dieser hier vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Bruno Eberhard, von Amden und Deitingen, in Deitingen und der Gemeindeschreiberin, Beatrice Stampfli von Deitingen, in Deitingen.
- Die **Einwohnergemeinde Drei Höfe**, handelnd durch den Gemeinderat, dieser hier vertreten durch die Gemeindepräsidentin, Daniela Häberli, von Münchenbuchsee und Kreuzlingen, in Drei Höfe und der Gemeindeschreiberin, Nicole Grogg, von Langenthal und Hilterfingen, in Drei Höfe.
- Die **Einwohnergemeinde Etziken**, handelnd durch den Gemeinderat, dieser hier vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Bruno Meyer-Sommer, von Steffisburg, in Etziken und der Gemeindeschreiberin, Caroline Jäggi-Ryser, von Bellach und Huttwil, in Etziken.
- Die **Einwohnergemeinde Halten**, handelnd durch den Gemeinderat, dieser hier vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Beat Gattlen-Maier, von Bürchen, in Halten und der Gemeindeschreiberin, Christine Niederberger-Kellenberger, von Walzenhausen, Dallenwil und Thalwil, in Halten.
- Die **Einwohnergemeinde Horriwil**, handelnd durch den Gemeinderat, dieser hier vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Martin Rüfenacht, von Hasle bei Burgdorf, in Horriwil und der Gemeindeschreiberin, Nadine Balmer, von Wilderswil, in Günsberg.

- Die **Einwohnergemeinde Hüniken**, handelnd durch den Gemeinderat, dieser hier vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Jürg Schibler, von Walterswil, in Hüniken und der Gemeindeschreiberin, Heidi Müller-Flury, von Romainmôtier-Envy, Deitingen und Hüniken, in Hüniken.
- Die **Einwohnergemeinde Kriegstetten**, handelnd durch den Gemeinderat, dieser hier vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Simon Wiedmer, von Kriegstetten, in Kriegstetten und der Gemeindeschreiberin, Margrit Jaggi, von Gosswilwil, in Langendorf.
- Die **Einwohnergemeinde Oeking**, handelnd durch den Gemeinderat, dieser hier vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Etienne Gasche, von Oeking, in Oeking und der Gemeindeschreiberin, Rita Cammisar-Grab, von Arch, in Oeking.
- Die **Einwohnergemeinde Subingen**, handelnd durch den Gemeinderat, dieser hier vertreten durch den Gemeindepräsidenten, Hans Rudolf Ingold, von Subingen, in Subingen und der Gemeindeschreiberin, Vreni Zimmermann, von Wattenwil, in Obergerlafingen.
- Die **EWD** (CHE-112.340.928), selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung mit Sitz in 4552 Derendingen, handelnd durch den Verwaltungsrat, dieser vertreten durch den Verwaltungsratspräsidenten, Michael Käsermann, von Bätterkinden, in Derendingen, und dem Geschäftsführer, Peter Rindlisbacher, von Lützelflüh, in Bolken, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien,

(einzeln oder gemeinsam jeweils als "Partei" bzw. "Parteien")

erklären betreffend der

- **Wasserversorgung Wasseramt AG (in Gründung)**
Hauptstrasse 39
4552 Derendingen

(nachfolgend "WaWa AG in Gründung" bzw. "Gesellschaft")

zusammen folgenden Vertrag abzuschliessen:

I. Absicht

1. Das oberste Ziel der Parteien ist das langfristige Gedeihen der WaWa AG in Gründung und die Berücksichtigung der Interessen der Parteien als Aktionäre.
2. Die Parteien möchten ihre Rechte als Aktionäre der Gesellschaft im gemeinsamen Interesse ausüben, um sich die Kontrolle über die Gesellschaft zu sichern und werden deshalb ihre statutarische und gesellschaftsrechtliche Stellung als Aktionäre der Gesellschaft nach Massgabe des vorliegenden Vertrages dem gemeinsamen Zweck unterordnen.

II. Kapital und Aktionärsstruktur

1. Die Parteien sind Aktionäre der WaWa AG in Gründung. Das Kapital der Gesellschaft beträgt CHF 200'000.00 und ist eingeteilt in 2'000 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00.
2. Im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung sieht das Beteiligungsverhältnis am Aktienkapital wie folgt aus:

Aktionärin	Anzahl Aktien	Beteiligung an Kapital
Einwohnergemeinde Aeschi	140	7 %
Einwohnergemeinde Bolken	60	3 %
Einwohnergemeinde Deitingen	220	11 %
Einwohnergemeinde Drei Höfe	120	6 %
Einwohnergemeinde Etziken	120	6 %
Einwohnergemeinde Halten	100	5 %
Einwohnergemeinde Horriwil	100	5 %
Einwohnergemeinde Hüniken	40	2 %
Einwohnergemeinde Kriegstetten	120	6 %
Einwohnergemeinde Oekingen	100	5 %
Einwohnergemeinde Subingen	300	15 %
EWD, Derendingen	580	29 %
Total	2'000	100 %

III. Verwaltungsrat

1. Die Parteien vereinbaren, dass sie fachlich qualifizierte Persönlichkeiten als Mitglieder in den Verwaltungsrat wählen.
2. Die Verwaltungsratssitze sollen dabei möglichst proportional nach Beteiligungsquote unter den Parteien aufgeteilt werden. Die Parteien verpflichten sich, die Verwaltungsratssitze wie folgt zu verteilen:
 - a. Derendingen: 2 Sitze;
 - b. Subingen: 1 Sitz;
 - c. Deitingen: 1 Sitz;
 - d. Übrige Parteien gemeinsam: 3 Sitze.
3. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, den von den entsprechenden Aktionären der vorgenannten Regionen vorgeschlagenen Verwaltungsrat zu wählen, sofern gegen die vorgeschlagene Person keine offensichtlich wichtigen Ablehnungsgründe vorliegen.
4. Die Zeichnungsberechtigung der Verwaltungsratsmitglieder wird in einem Organisationsreglement festgelegt.

IV. Stimmrechtsvereinbarungen

Generalversammlungsbeschlüsse

Die Parteien verpflichten sich, in den entsprechenden Generalversammlungen der Gesellschaft über die aufgelisteten Gegenstände mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte zu beschliessen:

- Auflösungs- und Fusionsbeschluss.

Verwaltungsratsbeschlüsse

Die nachstehenden Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Die Parteien verpflichten sich, im Verwaltungsrat der Gesellschaft über die aufgelisteten Gegenstände nur einstimmig zu beschliessen:

- Beschlüsse über den Erwerb und Verkauf von Beteiligungen;
- Kauf und Verkauf wesentlicher Aktiven;
- Abschluss oder Kündigung für die Gesellschaft wesentlicher Verträge;
- Einmalige Investitionen, die den Betrag von CHF 500'000.00 übersteigen, soweit sie nicht im Budget enthalten sind.

V. Unternehmensgewinne

1. Die Parteien verpflichten sich, keine Gewinne auszuschütten.
2. Die Gesellschaft hat Reserven im Umfang von mindestens CHF 1.0 Mio. zu bilden. Wenn dieser Wert erreicht ist, sollen die Tarife, vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Bildung von Reserven sowie durchschnittlicher Abschreibungen, entsprechend gesenkt werden.

VI. Sanierungsmassnahmen

1. Sollte das Eigenkapital der Gesellschaft nicht mehr gedeckt sein, verpflichten sich die Parteien, notwendige Sanierungsmassnahmen im Verhältnis zu ihren Beteiligungen zu tragen.
2. Ist eine Partei nicht willens bzw. in der Lage, ihren anteilmässigen Sanierungsbeitrag zu leisten, löst dies zu Gunsten der sanierenden Parteien ein Kaufrecht analog Ziffer VII aus. Dieses Kaufrecht umfasst alle ihre Aktien, wenn sich die Partei nicht an der Sanierung beteiligt.

VII. Veränderung Aktionariat

Vorhandrecht, Vorkaufsrecht

1. Die Parteien räumen sich bzw. ihren Rechtsnachfolgern gegenseitig ein Vorhand/Vorkaufsrecht ein an allen Aktien der Gesellschaft, die ihnen heute gehören oder in Zukunft gehören werden.
2. Jede Übertragung von Aktien zu Eigentum sowie die Verpfändung von Aktien bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates. Diese Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn wichtige Gründe gemäss Art. 5 der Statuten vorliegen.
3. Will ein Aktionär seine Aktien veräussern oder verschenken, haben die übrigen Aktionäre ein Vorkaufsrecht und zwar im Verhältnis ihres dannzumaligen Aktienbesitzes (Nominalwert).
4. Aktienübertragungen infolge freihändigen Verkaufs verpfändeter Aktien durch den Pfandgläubiger stellen einen Vorkaufsfall dar.
5. Die vorkaufsberechtigten Aktionäre haben innert 60 Tagen zu erklären, ob sie sämtliche angebotenen Aktien übernehmen wollen. Stillschweigen gilt als Verzicht.
6. Erfolgt keine Ausübungserklärung, übernimmt die WaWa AG in Gründung, unter Vorbehalt der statutarischen Vorschriften, die Aktien zu nachfolgenden Bedingungen.

7. Die Bestimmung des Wertes der Aktien erfolgt verbindlich und endgültig durch die Revisionsstelle der Gesellschaft aufgrund allgemein anerkannter kaufmännischer Grundsätze.
8. Bei Kapitalerhöhungen finden die vorstehenden Regeln für die Ausübung der Bezugsrechte analog Anwendung, mit entsprechend verkürzten Fristen.

Versorgungspflicht

Die Parteien verpflichten sich, die Gemeinden welche im Zeitpunkt der Gründung als Aktionäre eingetragen werden, auch bei einer vollumfänglichen Veräusserung ihrer Aktien, weiterhin ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

Treuepflicht

Die Parteien haben alle Tätigkeiten und Handlungen zu unterlassen, welche mit den Interessen der Gesellschaft im Widerspruch stehen oder deren Interessen tangieren könnten.

Verpflichtung von Rechtsnachfolgern

Die Parteien verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

VIII. Gründung der Gesellschaft

1. Die Parteien verpflichten sich, alle für die Gründung der Gesellschaft erforderlichen Schritte zu unternehmen.
2. Sie beauftragen einen Notar mit der Vorbereitung der Gründung, wobei die öffentliche Beurkundung spätestens am 1. Januar 2021 erfolgen soll.
3. Die Parteien verpflichten sich, auf erstes Begehren alle für die Gründung erforderlichen Dokumente zu unterzeichnen und bei allen für die Gründung erforderlichen Massnahmen mitzuwirken.

IX. Allgemeine Bestimmungen

Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

1. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für jede Vertragspartei, solange sie Aktien der Gesellschaft besitzt.
2. Hat eine Vertragspartei sämtliche Aktien veräussert, so scheidet sie aus dem vorliegenden Vertrag aus, wobei alle Rechte in Bezug auf diese Veräusserung bestehen bleiben.

Vertragsänderungen, Teilnichtigkeit und Vertragslücken

1. Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie die Aufhebung des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrages als ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch solche rechtlich zulässigen Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in 12 Originalen, je eine pro Vertragspartei ausgefertigt.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das Richteramt Bucheggberg-Wasseramt in Solothurn zuständig.

Ort, Datum

Auslagerungsreglement

über Anlagen und Transportleitungen der primären Wasserversorgung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Horriwil beschliesst, gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 159 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, die Auslagerung der Anlagen und Transportleitungen der primären Wasserversorgung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Zweck und Form des Unternehmens

¹ Die beteiligten Einwohnergemeinden stellen auf ihrem Gemeindegebiet die primäre Wasserversorgung sicher. Dazu errichten die beteiligten Einwohnergemeinden bzw. deren selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung einen Primärversorger Wasser durch eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR.

² Die Firma der Aktiengesellschaft mit Sitz in Derendingen lautet Wasserversorgung Wasseramt AG (in Gründung).

³ Die Wasserversorgung Wasseramt AG (in Gründung) bezweckt, die am Aktienkapital beteiligten Einwohnergemeinden und Dritte im festgelegten Versorgungssperimeter sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen. Sie setzt sich zusammen mit ihren Aktionären und mit Dritten für einen gesunden Wasserhaushalt, für einen wirksamen Gewässerschutz und für eine optimale Bewirtschaftung der Wasservorkommen ein.

⁴ Die Wasserversorgung Wasseramt AG (in Gründung) kann sich an anderen Wasserversorgungen beteiligen, sich mit ihnen zusammenschliessen oder mit ihnen Wasserlieferungsverträge abschliessen. Sie kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

⁵ Die Wasserversorgung Wasseramt AG (in Gründung) erreicht ihren Zweck insbesondere durch:

1. die Planung, die Erstellung, die Erweiterung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der erforderlichen Anlagen und Leitungen;
2. die Übernahme bestehender Anlagen und Leitungen zu Eigentum;
3. den Betrieb der Anlagen oder die Übertragung der Betriebsführung an einen geeigneten Dritten.

⁶ Bei der Gründung beträgt das Aktienkapital der Aktiengesellschaft CHF 200'000.

Art. 2: Kapitalbeteiligung bei der Gründung

Bei der Gründung hält die Gemeinde Horriwil 5 % des Aktienkapitals.

II. Organisation

Art. 3: Pflichten und Befugnisse des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat übt alle der Gemeinde zustehenden Aktionärsrechte aus.

² Er gibt der Gemeindeversammlung Kenntnis über den Geschäftsbericht (inkl. Jahresrechnung) der Aktiengesellschaft. Der Geschäftsbericht ist zusammen mit der Gemeinderechnung anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung aufzulegen.

³ Das Budget der Aktiengesellschaft wird dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Art. 4: Verantwortlichkeit der Gesellschaft

¹ Die Aktiengesellschaft übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben.

² Sie führt ihren Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung. Sie ist befugt, alle dafür notwendigen Handlungen vorzunehmen.

III. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

Art 5: Aktienkapital und Aktienverkauf

¹ Die Gemeinde muss mindestens 5 % des Aktienkapitals und 100 Aktienstimmen der Aktiengesellschaft halten.

² Der Verkauf von Aktien, welcher zur Unterschreitung des Mindestanteils von 5 % führt, muss der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

³ Die Aktien werden als Verwaltungsvermögen in der Bilanz der Gemeinde geführt.

IV. Erhebung von Gebühren

Art. 6: Ermächtigung zur Gebührenerhebung

¹ Die Aktiengesellschaft ist ermächtigt, zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen direkt bei den beteiligten Einwohnergemeinden und Dritten Gebühren zu erheben. Die Gebühren sind nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen.

² Die Gebühren sollen der Aktiengesellschaft einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

³ Die Gemeindeversammlungen der beteiligten Einwohnergemeinden erlassen je ein eigenes Abgabenreglement im Sinne von § 121 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009.

V. Vorschriften über den Finanzhaushalt

Art. 7 Rechnungslegung

¹ Die Aktiengesellschaft untersteht vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen nicht den Rechnungslegungsvorschriften nach Gemeindegesetz. Es gelten die Bestimmungen nach OR.

² Für seine Anlagen hat der Primärwasserversorger Werterhalt nach den kantonalen Vorschriften zu bilden. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen nach den gemeindegesetzlichen Ausführungsbestimmungen¹.

³ Die Übertragung der Primäranlagen durch die bisherigen Träger an die Wasserversorgung Wasseramt AG erfolgt auf Basis der errechneten Zeitwerte.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 8: Auflösung des Zweckverbandes Wasserversorgung äusseres Wasseramt

¹ Mit der Beschlussfassung des vorliegenden Auslagerungsreglements wird gleichzeitig die Zustimmung zur Auflösung des Zweckverbandes Wasserversorgung äusseres Wasseramt per 31. Dezember 2020 beschlossen.

² Das vorliegende Auslagerungsreglement und damit auch die Auflösung des Zweckverbandes Wasserversorgung äusseres Wasseramt gelten nur als zustande gekommen, wenn alle bisherigen Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung äusseres Wasseramt ihr entsprechendes Auslagerungsreglement betreffend die Wasserversorgung Wasseramt AG (in Gründung) ebenfalls beschliessen.

Art. 9: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde Horriwil

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Martin Rüfenacht Nadine Balmer

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am genehmigt.

¹ Grundlage Gesetz über Wasser, Boden und Abfall in Verbindung mit Gemeindegesetz und den Ausführungsbestimmungen nach Handbuch "Rechnungslegung und Finanzaushalt der solothurnischen Gemeinden"